

Dresdner Straße 45,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 73440  
Fax +43 1 4000 99 73415  
post@ma22.wien.gv.at  
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA 22 - 482792-2024-26

Wien, 23.10.2024

Wien 21., Angerer Straße 15-17

Scholz Rohstoffhandel GmbH

### **Änderung der Abfallbehandlungsanlage**

gemäß § 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

## **I. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

**Gegenstand:** Antrag der Scholz Rohstoffhandel GmbH auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung der folgenden **Änderung der Abfallbehandlungsanlage** am Standort Wien 21., Angerer Straße 15-17:

- *Verlegung der Zufahrt zur Abfallbehandlungsanlage von der Angerer Straße auf die Steinheilgasse*
- *Verlegung der Straßenfahrzeugwaage inkl. Radioaktivitätsmessportale*
- *Aufstellung von Bürocontainern*
- *Adaptierung der Flächenbefestigungen und –entwässerung*
- *Neuer Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Stadt Wien*
- *Adaptierung von Zaunanlagen*
- *Adaptierung der Löschwasserversorgung*
- *Adaptierung der Trinkwasserversorgung*
- *Adaptierung der Schmutzwasserentsorgung*

Die mit Bescheid vom 12.11.2012, MA 22 – 971/2011, geändert mit Bescheid vom 23.06.2017, MA 22-515320/2016, genehmigten Änderungen wurden nur zum Teil umgesetzt. Das und der Umstand der Verlegung der Betriebseinfahrt von der Angerer Straße in die Steinheilgasse erfordern das gegenständliche Projekt

Zur Behandlung dieses Antrags wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

**Ort:** Angerer Straße 15-17, 1210 Wien vor der Abfallbehandlungsanlage

**Datum/Zeit:** Montag 2.12.2024, 09:00 Uhr

**Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin, Notar\*in, Wirtschaftstreuhand\*in oder Ziviltechniker\*in, handelt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürger\*innenkarte nachweist,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionär\*innen von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Nachbar\*innen** haben im vereinfachten Verfahren nur hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 37 Abs. 3 AWG 2002) vorliegen, Parteistellung.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, sowie §§ 37 Abs. 3 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

## II. BEKANNTGABE DER AUFLAGE EINES ANTRAGES

Der **Antrag** mit den Plänen und den sonstigen Einreichunterlagen liegt beim Landeshauptmann von Wien

**ab 4.11.2024 bis 2.12.2024 einschließlich**

zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Sie können in die Pläne und sonstigen **Einreichunterlagen** beim Landeshauptmann von Wien (nach telefonischer **Terminvereinbarung** +43 1 4000 73630) Einsicht nehmen:

<u>Ort der Einsichtnahme:</u>	<u>Stock/Zimmernummer:</u>	<u>Zeit:</u>
Stadt Wien-Umweltschutz, Wien 20, Dresdner Straße 45	3. Stock, Zimmer 3.28	Mo bis Mi 8 <sup>00</sup> bis 12 <sup>00</sup> Uhr und 13 <sup>30</sup> bis 15 <sup>00</sup> Uhr Do 8 <sup>00</sup> bis 12 <sup>00</sup> Uhr und 13 <sup>30</sup> bis 17 <sup>00</sup> Uhr Fr 8 <sup>00</sup> bis 12 <sup>00</sup> Uhr

**Nachbar\*innen** können sich innerhalb dieser Auflagefrist zum geplanten Projekt äußern. Auf die eingelangten Äußerungen hat die Behörde bei der Genehmigung Bedacht zu nehmen.

**HINWEIS:** Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr.: +43 1 4000 73640) möglich.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 37 Abs. 3 und 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

Für den Landeshauptmann

Mag. Dr. Beate Schwarz  
Telefon +43 1 4000 73663

